

Satzung des Vereins „Pro-Waldschutz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der am 30.03.2022 gegründete Verein führt den Namen “Pro-Waldschutz” und hat seinen Sitz in Sandhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Schutz des Sandhäuser Waldes. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des Waldgebietes Hardtwald im Sandhäuser Gemeindewald. Gleichzeitig wird der Satzungszweck durch umwelt - und klimapolitische Unterstützung in der Gemeinde de Sandhausen erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschbetrag) beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Pro-Waldschutz e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zur Mitgliedschaft sowie aktiven Betätigung bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahr folgenden Monat.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen anheimgestellt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig.

Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des Kalenderjahres.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzuordnen.

Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und der Rückforderung vom Verein überlassener Gegenstände. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Kassier*in
- dem / der Schriftführer*in /Protokollführer*in
- dem / der Pressewart*in

Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorsitzenden sowie bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vertretungsbefugnis kann übertragen und es kann Vollmacht erteilt werden.

Der Vorsitzende - sowie bei dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzende - leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden sowie bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Dem Pressewart obliegt die Aufgabe, Vereinsinformationen in den Medien (u.a. Rhein-Neckar-Zeitung, Sandhäuser Gemeindenachrichten, Internet, Homepage u.a.) zu veröffentlichen und den Kontakt zu den Medien zu pflegen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich (möglichst im 1. Quartal) vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Bekanntgabe erfolgt über die Sandhäuser Gemeindenachrichten, ergänzend über Internet, Homepage und per E-Mail oder durch eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands.
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- e) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre) und eventuell notwendige Nachwahlen
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlüsse über Satzungsänderung
- h) Beschluss über Vereinsauflösung (§ 12)
- i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- j) Anträge
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Entlastung des Vorstands wird durch einen der Kassenprüfer beantragt.

Sofern bei einer Mitgliederversammlung Vorstandswahlen anstehen, wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt, der die Neuwahl leitet. Er kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen von der Mitgliederversammlung wählen lassen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat unverzüglich eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.

§ 11 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder innen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sandhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 30.03.2022 in Kraft.